

005 K 111/17



AMTSGERICHT METTMANN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, den 18.11.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Mettmann, 40822 Mettmann, Gartenstr. 7, Saal 4, EG**

das im Grundbuch von Mettmann Blatt 1945 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr. 13: Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstück 3296, Straße, Größe: 24 m²

BV Nr. 14: Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstück 3297, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 9, 11, Größe: 3.367 m²

BV Nr. 15: Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstück 4590, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 9, 11, Größe: 19 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine gewerbliche Liegenschaft in 40822 Mettmann, Bergstr. 9, 11 bebaut mit vermutlich unterkellerten eingeschossigen (Lager-)Hallen, einem zweigeschossigen Bürogebäude sowie diversen Nebenanlagen. Das Grundstück ist ca. 3.410 m² groß, wovon ca. 2.400 m² bebaute Fläche sind. Laut Angabe des Sachverständigen handelt es sich um ein Liquidationsobjekt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 175.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mettmann, 22.08.2024